

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2018.11 vom 22. Februar 2018

BS Appellationsgericht, 2018-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2018.11

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2018.11 du 22 février 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2018.11 del 22 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung und Verlängerung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt.

E. 2

Die Anordnung von Untersuchungshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungsfahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

E. 3

3.1 Für die Bejahung eines dringenden Tatverdachts ist erforderlich, dass aufgrund von genügend konkreten Tatsachen oder Informationen im Lichte aller Umstände objektiv darauf zu schliessen ist, der Betroffene habe das fragliche Verbrechen oder Vergehen begangen. Nicht notwendig ist dagegen, dass der Sachverhalt bereits vollständig aufgeklärt ist. Weder das Zwangsmassnahmengericht noch die Beschwerdeinstanz haben dem Sachrichter mit einem eigenen Beweisverfahren, einer erschöpfenden Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Umstände oder einer umfassenden Bewertung der Glaubwürdigkeit der beteiligten Personen vorzugreifen (BGE 137 IV 122 E. 3.2 S. 126; statt vieler: AGE HB.2017.13 vom 12. April 2017 E. 3.4). Macht ein Inhaftierter geltend, er befinde sich ohne ausreichenden Tatverdacht in strafprozessualer Haft, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der Beschwerdeführerin an dieser Tat vorliegen, ob die Justizbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Hierfür genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher

Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte (BGer 1B_552/2011 vom 24. Oktober 2011 E. 3).

E. 3.2

3.2.1 Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, am 31. Dezember 2017 im Bereich der [...] Bar im Kleinbasel an einem tätlichen Angriff auf C____ und seinen Vater, welche gemäss Schilderungen von Augenzeugen durch acht bis zehn Personen mit Fäusten und Fusstritten ■ teilweise auch als die beiden bereits am Boden lagen ■ traktiert wurden, beteiligt gewesen zu sein. C____ erlitt dabei neben diversen Verletzungen aufgrund stumpfer Gewalt einen zweifachen Kieferbruch und eine leichte Hirnblutung, wobei potentielle Lebensgefahr bestand. Sein Vater erlitt diverse Prellungen. Im Zuge der Ermittlungen konnten in Tatortnähe zeitnah D____ und E____ angehalten und später ■ aufgrund der Angaben von D____ ■ auch F____ und G____ als mögliche Tatbeteiligte festgenommen werden.

3.2.2 Das Zwangsmassnahmengericht erachtete den dringenden Tatverdacht bezüglich des Beschwerdeführers aufgrund seiner DNA, welche auf der Jacke des Opfers sichergestellt werden konnte (Hit vom 25. Januar 2018), sowie aufgrund von (Telefon)Kontakten des Beschwerdeführers zu den Gebrüdern F____ sowie zum Betreiber der [...] Bar, H____, als gegeben. So habe der Beschwerdeführer kurz nach der fraglichen Auseinandersetzung, welche sich laut Augenzeugen um ca. 6.30 Uhr zugetragen hat, um 7.03 und 7.57 Uhr telefonischen Kontakt mit F____ gehabt. Zudem sei die Telefonnummer des Beschwerdeführers im Mobiltelefon von G____ sowie in den Kontakten von H____ gespeichert. Eine Verbindung bestehe ferner auch zu D____, da der Beschwerdeführer und derselbe am 22. Januar 2017 (recte: wohl 22. Januar 2018) telefonischen Kontakt gehabt hätten.

3.3 Der Beschwerdeführer bestreitet diesen Vorwurf und macht geltend, es habe zwar an jenem frühen Morgen des 31. Dezember 2017 zwischen ihm und C____ einen Zwischenfall gegeben. C____ habe sich ihm gegenüber aggressiv verhalten, worauf er diesen nach Waffen abgesucht und zu Boden gebracht habe. Dabei habe er auf der Jacke von C____ seine DNA hinterlassen. Dieser Zwischenfall habe indessen zeitlich vor dem gewalttätigen Angriff auf C____ stattgefunden und habe auch örtlich nichts mit diesem zu tun. Entgegen der Auffassung des Zwangsmassnahmengerichts bringe ihn die DNA-Spur damit keineswegs "in grosse Tatnähe", zumal die vom Zwangsmassnahmengericht als belastend angeführten Telefonkontakte bzw. Indizien keineswegs belastend seien. Darüber hinaus belaste ihn keine der bisher befragten Personen als möglichen Tatbeteiligten. Auch auf den zahlreich gesicherten Videoaufnahmen sei er nirgends zu sehen.

E. 3.4

3.4.1 Der dringende Tatverdacht ergibt sich hauptsächlich aus der an der Bekleidung des Opfers sichergestellten DNA des Beschwerdeführers. Diese wurde ausgerechnet an einer Stelle gefunden, die das Opfer als Ort, wo es geschlagen wurde, bezeichnet hat (vgl. dazu Einvernahmeprotokoll vom 5. Januar 2018, S. 9, Kleiderbogen, kriminaltechnischer Untersuchungsbericht vom 18. Januar 2018, S. 3 und Hit-Meldung Fedpol vom 22. Januar 2018). Die Erklärung des Beschwerdeführers, wonach die DNA bei einer zeitlich früheren Auseinandersetzung auf die Jacke des Opfers gekommen sei, wird von niemandem ■ namentlich nicht vom Opfer D____ in seiner Einvernahme vom

E. 5

5.1 Unter dem Titel der Verhältnismässigkeit ist schliesslich eine Abwägung zwischen den Interessen des Beschwerdeführers an der Wiedererlangung seiner Freiheit und den entgegenstehenden Interessen des Staates an der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie an einer wirksamen Verfolgung seines Strafanspruchs vorzunehmen. Die Untersuchungshaft ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c und Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO). Das Zwangsmassnahmengericht darf die Untersuchungshaft ausserdem nur solange erstrecken, als ihre Dauer nicht in grosse Nähe der konkret zu erwartenden Strafe rückt (Art. 212 Abs. 3 StPO; BGE 124 I 208 E. 6 S. 215).

5.2 Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem 1. Februar 2018 in Haft. Aufgrund der zur Diskussion stehenden Straftaten (für schwere Körperverletzung sieht das Gesetz eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vor [Art. 122 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB, SR 311.0], für Angriff sieht der Strafrahmen Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor [Art. 134 StGB]), hat der Beschwerdeführer im Falle eines Schuldspruchs mit einer Strafe zu rechnen, welche die vorläufig bis zum 2. März 2018 angeordnete Untersuchungshaft von insgesamt vier Wochen weit übersteigen wird. Hinzu kommt, dass der Arbeitgeber des Beschwerdeführers sein Bruder ist und er wegen der Inhaftnahme nicht mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen hat.

5.3 Die Haftanordnung ist somit unter allen Aspekten verhältnismässig. Ein milderes Mittel ■ wie beispielsweise diverse Kontaktverbote ■ wären nicht zielführend, da es sich beim grössten Teil der mutmasslich Beteiligten um Bekannte des Beschwerdeführers handelt, von welchen nicht erwartet werden darf, dass sie sich bei der Verletzung des Kontaktverbots bei der Ermittlungsbehörde melden würden.

E. 6

6.1 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

6.2 Hingegen ist dem Beschwerdeführer auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren die amtliche Verteidigung zu bewilligen und seinem Vertreter ein Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten, wobei der Aufwand mangels Einreichung einer Kostennote zu schätzen ist. Im Vergleich mit anderen Verfahren erscheint ein Zeitaufwand von insgesamt acht Stunden als angemessen. Das Honorar ist somit auf CHF 1■600.■ (acht Stunden à CHF 200.■) festzusetzen, einschliesslich Auslagen, zuzüglich MWST zu 7,7 % (CHF 123.20). Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.